

§ 6 Bgld. SBBG Gleichwertige Ausbildungen

Bgld. SBBG - Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.07.2025

Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A), Familienarbeit (F), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB), zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) sowie zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. Nr. 52/2005, in der Fassung der KundmachungLGBI. Nr. 109/2024, erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als gleichwertig.

In Kraft seit 17.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at